

KUNDMACHUNG

über die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde

der Gemeinde Saxen

für die engere Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 10. Oktober 2021

Gemäß § 14 Abs. 6 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie des § 14 Abs. 5 der Oö. Landtagswahlordnung wird kundgemacht:

I. Gemeindewahlleiter:

Die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und des Gemeindewahlleiters übt gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung

der Bürgermeister Erwin Neubauer.....

der vom Bürgermeister bestellte **ständige** Vertreter..... aus.

II. Gemeindewahlleiter-Stellvertreter:

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des Gemeindewahlleiters als dessen **Stellvertreter** gemäß § 14 Abs. 2 der **Oö. Kommunalwahlordnung** bestellt:

DI. Franz Leonhartsberger jun., BSc.....

III. Die Bezirkswahlbehörde hat gemäß § 14 Abs. 3 der **Oö. Kommunalwahlordnung** die Anzahl der Beisitzer mit 3-9 festgesetzt.

Der Gemeindewahlleiter hat gemäß § 14 Abs. 4 und § 7 der **Oö. Kommunalwahlordnung** folgende Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde berufen:

1. Für die ÖVP.....

| Beisitzer | Ersatzbeisitzer |
|-------------------|--------------------------|
| Ing Martin Sevcik | Franz Jung |
| Thomas Engler | Anton Franz Hochgatterer |
| | |

2. Für die SPÖ.....

| Beisitzer | Ersatzbeisitzer |
|------------------|---------------------|
| Herbert Schalhas | Renate Schartmüller |
| | |

3. Für die FPÖ.....

| Beisitzer | Ersatzbeisitzer |
|------------------------|-----------------|
| NR Rosa Ecker, MBA | Gerd Schinnerl |
| Christian Paschenegger | Christian Ecker |
| | |

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Gemeindewahlbehörde berufen.

V. Als Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4 der **Oö. Landtagswahlordnung** wurden entsendet:

Für die Grünen

| | |
|----------------|--|
| Vincent Stangl | |
| | |

Wenn die Gemeindewahlbehörde nicht die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde übernimmt, können nächste Zeilen gelöscht werden.

Diese Gemeindewahlbehörde versieht gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie § 8 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde im Wahlsprengel Saxen, 1, bestehend aus den Ortschaften / Wohnplätzen

Saxen.....

Au.....

Für die Gemeindewahlbehörde:

Gemeindewahlleiter

Bürgermeister Erwin Neubauer



angeschlagen am: 27. September 2021